

Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen**Nr. 11b - Sonderausgabe****Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gelsenkirchen****26. März 2026****Bekanntmachungen der
Oberbürgermeisterin****Referat 2 (Rat und Verwaltung)**

Bekanntmachung über die Durchführung eines Ratsbürgerentscheides zur der Frage „Sind Sie dafür, dass sich die Stadt Gelsenkirchen an der gemeinsamen Bewerbung der Region Rhein/Ruhr um die Olympischen und Paralympischen Spiele im Jahr 2036, 2040 oder 2044 beteiligt?“ am 19. April 2026, die Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis der Stadt Gelsenkirchen und die Erteilung von Stimm Scheinen für den Ratsbürgerentscheid am 19. April 2026 sowie über Ort und Zeit des Zusammentritts der Abstimmungsvorstände

Am 19. April 2026 wird in der Stadt Gelsenkirchen ein Ratsbürgerentscheid über die Frage „Sind Sie dafür, dass sich die Stadt Gelsenkirchen an der gemeinsamen Bewerbung der Region Rhein/Ruhr um die Olympischen und Paralympischen Spiele im Jahr 2036, 2040 oder 2044 beteiligt?“ durchgeführt.

Die Abstimmung erfolgt ausschließlich per Brief.

Das Abstimmungsverzeichnis der Stadt Gelsenkirchen zu dem Ratsbürgerentscheid am 19. April 2026, dass nach dem Stand vom 8. März 2026 aufgestellt ist, wird in der Zeit vom 30. März 2026 bis 3. April 2026 zu den nachfolgend aufgeführten Zeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag und Dienstag, 30. und 31. März 2026, jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Mittwoch, 1. April 2026, von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Donnerstag, 2. April 2026 von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag, 3. April 2026, von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät (PC) möglich und erfolgt in der Stimm Scheinstelle Ebertstraße 11 (Atrium des Hans-Sachs-Hauses).

1. Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimm Schein besitzt.
2. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 28. März 2026 eine Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, um die Gefahr zu vermeiden, das Stimmrecht nicht ausüben zu können.
3. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 30. März bis 3. April 2026 Einspruch bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Gelsenkirchen einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Stadt Gelsenkirchen, in der Stimm Scheinstelle Ebertstraße 11 (Atrium des Hans-Sachs-Hauses) eingelegt werden; die erforderlichen Beweismittel sind beizubringen. Soweit die behaupteten Tatsachen offenkundig sind, genügt die mündliche Einlegung des Einspruchs.

Den Abstimmungsberechtigten wird der für die Abstimmung per Brief notwendige Stimm Schein automatisch gemeinsam mit der Abstimmungsbenachrichtigung und den weiteren Abstimmungsunterlagen auf dem postalischen Weg zugestellt. Eine Beantragung des Stimm Scheines ist nicht erforderlich. Einen Stimm Schein erhält

1. eine/ein in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene/r Abstimmungsberechtigte/r,
2. eine/ein nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene/r Abstimmungsberechtigte/r
 - a) wenn sie/er nachweist, ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt zu haben oder
 - b) wenn ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausgestellt hat.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter 2. Buchstabe a) und b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Stimm Scheines ebenfalls noch bis am Abstimmungstag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Dies gilt auch für Ehegatten und Verwandte. Die Abholung von Stimm Schein und Abstimmungsunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Entgegennahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Ein Abstimmungsberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Versichern Abstimmungsberechtigte glaubhaft, dass der beantragte Stimmschein nicht zugegangen ist oder verloren gegangen ist, so kann ab dem 30. März 2026 bis zum Tage **vor** der Abstimmung, **12.00 Uhr**, ein neuer Stimmschein erteilt werden.

Ein Abstimmungsberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Abstimmungsunterlagen bestehen aus

- der Abstimmungsbenachrichtigung und rückseitigem Wegweiser zur Abstimmung per Brief
- dem amtlichen Stimmschein mit abtrennbarem amtlichen hellroten Stimmbriefumschlag
- dem amtlichen Stimmzettel
- dem amtlichen blauen Stimmzettelumschlag.

Die Abstimmende bzw. der Abstimmende

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel unbeobachtet,
- legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Stimmschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Abstimmung per Brief unter Angabe des Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Stimmschein in den amtlichen Stimmbriefumschlag,
- verschließt den Stimmbriefumschlag und
- übersendet den Stimmbrief an die Oberbürgermeisterin, so dass der Stimmbrief dort spätestens am Tag der Abstimmung bis 16.00 Uhr eingeht.

Der Stimmbrief muss im Bereich der Deutschen Post AG nicht freigemacht werden. Er kann auch bei der Stimmscheinstelle im Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, 45879 Gelsenkirchen, abgegeben oder in einen der Hausbriefkästen am Rathaus Buer, Hans-Sachs-Haus oder Wiltenbruchplatz 7 geworfen werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Stimmbriefe, die am Mittwoch vor dem Abstimmungssonntag (15. April 2026) nach der jeweils letzten Briefkastenleerung der Deutschen Post AG eingeworfen werden, unter Umständen der Stadt Gelsenkirchen nicht mehr rechtzeitig zugestellt werden können.

Nach Eingang des Stimmbriefes bei der Oberbürgermeisterin darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Die verspätete Zustellung führt zur Zurückweisung dieser Stimme.

Jeder Abstimmungsberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und persönlich ausüben. Die Stimme wird abgegeben, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welcher Antwortmöglichkeit die Stimme gelten soll. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter ist unzulässig.

Eine Abstimmende bzw. ein Abstimmender, die bzw. der des Lesens unkundig ist, oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der/ dem Abstimmenden selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der bzw. des Abstimmenden ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Abstimmung per Brief zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der / des Abstimmenden gekennzeichnet hat.

In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten ist Vorsorge zu treffen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Leitung der Einrichtung bestimmt einen geeigneten Raum, veranlasst dessen Ausstattung und gibt den Abstimmungsberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Abstimmung per Brief zur Verfügung steht.

Die Prüfung der eingegangenen Stimmbriefe und die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungsergebnisse durch die Abstimmungsvorstände für den Ratsbürgerentscheid am 19. April 2026 wird ab 14.00 Uhr im Hans-Sachs-Haus, Ebertstr. 11, durchgeführt.

Ab 18.00 Uhr erfolgt die Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse der Abstimmung.

Die Auszählung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.

Bei einem Ratsbürgerentscheid gemäß § 26 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen handelt es sich um eine öffentliche demokratische Abstimmung, für welche in weiten Teilen die Bestimmungen einer Kommunalwahl anzuwenden sind. Eine Anzeige gemäß § 107a Strafgesetzbuch bei unbefugter Beeinflussung oder Fälschung des Abstimmungsergebnisses wird sich daher vorbehalten.

Nach § 107a Abs. 1 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis zu einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht und dass auch unbefugt wählt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt, und dass nach § 107a Abs. 3 des Strafgesetzbuches der Versuch strafbar ist.

Gelsenkirchen, 25. März 2026

Andrea Henze
Oberbürgermeisterin

**Bekanntmachungen anderer Behörden und
Körperschaften des öffentlichen Rechts**

II

**Sonstige
Bekanntmachungen**

III

Personalnachrichten

IV

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 78. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.